

Drucksache Nr. 697/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
FinA - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV	30.05.2024	X	
VA - Verwaltungsausschuss	06.06.2024		X
Rat	13.06.2024	X	

Erneute Übernahme einer Bürgschaft zur Besicherung der Kreditlinie der Stadtwerke Springe GmbH

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personalentwicklung und EDV empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Springe übernimmt bei Bedarf eine Bürgschaft für die Stadtwerke Springe GmbH zur Besicherung der Kreditlinie zu folgenden Bedingungen.

1. Die Bürgschaft ist auf 80 % des besicherten Kreditbetrages und maximal 4 Mio. EUR beschränkt.
2. Die Laufzeit der Bürgschaft beginnt frühestens am 1. Juli 2024 und endet spätestens zum 31. Dezember 2025.
3. Der durch die kommunale Bürgschaft entstehende, rechnerische Zinsvorteil ist an die Bürgin abzuführen.
4. Der Vollzug des Beschlusses steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht.

Begründung

Historie:

Die Stadt Springe ist über ihre Mehrheitsbeteiligung (50,5 %) an der Stadtwerke Springe Holding GmbH an deren 100-prozentiger Tochtergesellschaft Stadtwerke Springe GmbH beteiligt. Im personenidentischen Aufsichtsrat beider Gesellschaften ist die Stadt Springe mit 8 Personen mehrheitlich vertreten. Die übrigen Gesellschafter stellen zusammen 7 Personen.

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Springe GmbH ist zur kurz- bis mittelfristigen Umsetzung verschiedener Themenkomplexe aus regulatorischer, gesetzlicher und technischer Sicht verpflichtet. Im Wesentlichen handelt es sich ab dem Jahr 2024 um die folgenden zum Teil bereits begonnenen Maßnahmen:

- Umstellung der Erdung der Freileitungen auf niederohmige Sternpunktterdung

Der vorgelagerte Stromnetzbetreiber, die AVACON Netz GmbH (AVACON), hat angekündigt in den nächsten drei Jahren die Mittelspannungsnetze im Großraum Hannover von Resonanzsternpunktterdung (RESPE) auf niederohmige Sternpunktterdung (NOSPE) umzustellen. Hiervon werden sich eine Verhinderung der Verletzung des zulässigen Erdschlussreststromes sowie gleichzeitig ein vereinfachtes Betriebshandling bei Wartungsarbeiten und Störungen versprochen.

Aufgrund der galvanischen Verbindung zwischen den Netzen der Stadtwerke Springe und der Avacon (messtechnische Entflechtung) ist eine solche Umstellung nur gemeinsam möglich, da ein gemischter Betrieb nicht funktioniert. Technische Voraussetzung für die Einführung der NOSPE ist jedoch unter anderem ein reines Kabelnetz. Dies würde für die Stadtwerke Springe die Beseitigung sämtlicher 16,5 km Mittelspannungsfreileitungen bzw. 11 Freileitungsabschnitte im Stadtgebiet bedeuten. Die Versorgungssicherheit des Mittelspannungsnetzes würde sich folglich durch die Erdverkabelung verbessern.

Die Gesamtkosten für die Freileitungserdverkabelung belaufen sich somit in den nächsten drei Jahren auf schätzungsweise 4 Millionen Euro und müssen zunächst von den Stadtwerken Springe vorfinanziert werden.

- Umsetzung der Marktraumumstellung (Umstellung der Erdgasqualität von L- auf H-Gas)

Erdgaskunden in Deutschland werden gegenwärtig mit zwei verschiedenen Gasarten beliefert, die sich in ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrem Brennwert unterscheiden: L- und H-Gas.

„L“ steht für low calorific (also einen niedrigen Brennwert), „H“ steht für high calorific (also einen hohen Brennwert). Zurzeit erhalten die Kunden im Netzgebiet der Stadtwerke Springe L-Gas. Aufgrund rückläufiger Fördermengen steht L-Gas in Zukunft nicht mehr in ausreichender Menge zur Verfügung. Alle mit L-Gas versorgten Gebiete in Deutschland werden daher nach und nach auf H-Gas umgestellt (u. a. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen). Für die Erdgasumstellung ist nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der jeweilige Netzbetreiber zuständig. Die Erdgasumstellung ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand und damit auch mit hohen Kosten für den Netzbetreiber verbunden. Der Gesetzgeber hat jedoch sichergestellt, dass die von der Umstellung betroffenen Netzbetreiber die anfallenden Kosten im Rahmen des Regulierungsmechanismus wälzen können, so dass diese zeitversetzt wieder als Erlöse zurückfließen. Die Stadtwerke Springe gehen von Kosten i.H.v. ca. 2,5 Mio. EUR bis Ende 2025 aus, die zunächst vorzufinanzieren sind.

- Verdichtungsmaßnahmen im Fernwärmenetz und Ausbau des Heizwerks Biermannskamp bei Bedarf

Im Rahmen der aktuellen Wärmekundenanfragen im Fernwärmenetzgebiet der Stadt Springe werden lfd. Baukosten durch die Stadtwerke Springe vorfinanziert, die erst im Nachgang durch Kundenverträge mit Baukostenzuschüssen und späteren Verbrauchsabrechnungen gegenfinanziert werden. Allein für 2024 werden hierfür aller Voraussicht nach Kosten bis zu 1 Mio. EUR anfallen.

All diese Maßnahmen können aus dem operativen Geschäft heraus nur zu einem ganz geringen Teil vorfinanziert werden. Vorübergehend besteht daher nach wie vor ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf von maximal 5 Mio. EUR, der durch die entsprechende Verlängerung der Liquiditätskreditlinie bei der Sparkasse Hannover, die bereits bis zum 30. Juni 2023 durch eine städtische Bürgschaft (DS 485/2021-2026) besichert wird, gedeckt werden soll.

Die Sparkasse fordert für diese Liquiditätskreditlinie vor dem Hintergrund der eigenen Besicherungserfordernisse und in Kenntnis der kommunalen Beteiligung an der Stadtwerke Springe GmbH auch weiterhin die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 4 Mio. EUR (80 % der Kreditsumme) explizit durch die Stadt Springe. Diese Bürgschaft ist nur bei tatsächlich entstehendem Bedarf erforderlich.

Das mit Übernahme der zeitlich befristeten Bürgschaft verbundene Risiko wird von der Verwaltung als vertretbar angesehen. Der durch die Besicherung mit einer kommunalen Bürgschaft für die Stadtwerke entstehende Zinsvorteil von 0,2 % (Angabe der Sparkasse) ist jedoch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen durch die Stadt Springe abzuschöpfen.

Die Besicherung von 80% sowie die Abschöpfung des Zinsvorteils sind Voraussetzungen für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der Bürgschaftsübernahme und damit unverzichtbarer Inhalt der Bürgschaft.

Die Übernahme einer Bürgschaft ist nach § 121 (2) NKomVG nur im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung zulässig, bedarf der gesonderten Genehmigung der Kommunalaufsicht und fällt nach § 58 (1) Nr. 16 NKomVG in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates.

Gegen die am 30. Juni 2023 auslaufende Bürgschaft hatte die Kommunalaufsicht keine Bedenken erhoben, so dass auch weiterhin von einer Genehmigungsfähigkeit ausgegangen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Der abzuschöpfende Zinsvorteil würde für entsprechende Erträge im Haushalt sorgen. Darüber hinaus wäre die Bürgschaft zunächst lediglich als Eventualverbindlichkeit gem. § 55 (4) KomHKVO unter der Bilanz der Stadt Springe auszuweisen.

(Götze)
Bürgermeister
In Vertretung